

verein
erlust"
7. Februar
öffentliche
sammung.
erwartet D. B.
etts

ab Bahnhof Naunhof
C. Hoffmann.

kthalle,
asse 24.

uerkraut, fl. saure
ren, geräucherte
Käse.

Lehmann.

wartung

sucht. Näherr

alle, Längefr. 24.

Wunsch!

ates, reines Ge-
sichts Aussehen,
Saut und blendend
ausche sich daher mit
enmilch-Seife
dadebeut-Dresden.
eckenpferd.
Felix Steeger's
korn.

liefert geschmackvoll das Blumen-
geschäft von Paul Rothe,
Naunhof, Leipziger Strasse.

stkarten

von Günz & Eule.

ers

arten, blutreini-

Thee.

reßliches Haus-
alle Arten von
andere Magen-
nigen, Mieren-
Schlaflösigkeit,
Verstopfung.

Dankeschriften!
den Apo-
gerien.
als „Ersatz“
aufreden, son-
kamen: Sicher.
nd 1 Mark, für
reichend.
Nich. Rühne,
vo Sicher, II.

Den
gezeichnet M. L.
dition d. B.

or lieben
telle unsern

Frau.

Naunhofer Nachrichten.

Ortsblatt für Albrechtshain, Ammelshain, Belgershain, Beucha, Borsdorf, Erdmannshain, Eicha, Fuchshain, Großsteinberg, Klinga, Köhra, Kleinsteenberg, Lindhardt, Pomßen, Staudnitz, Threna und Umgegend.

Bezugspreis:
Frei in's Haus durch Austräger
M. 1.20 vierteljährlich.
Frei in's Haus durch die Post
M. 1.30 vierteljährlich.

Mit zwei Beilätttern:
Illustriertes Sonntagsblatt
und
Landwirtschaftliche Beilage.
Zeitung alle 14 Tage.



Verlag und Druck:
Günz & Eule, Naunhof.
Redaktion:
Hugo Mösch, Naunhof.

Ankündigungen:
Für Inserenten der Amtshauptmannschaft Grimma 10 Pf. die vier-spaltige Zeile, für Auswärtige 12 Pf.
Bei Wiederholungen Rabatt.

Die Naunhofer Nachrichten erscheinen jeden Dienstag, Donnerstag und Sonnabend Nachmittag 5 Uhr mit dem Datum des nachfolgenden Tages. Schluss der Anzeigenannahme: Vormittags 11 Uhr am Tage des Erscheinens.

Nr. 17.

Freitag, den 8. Februar 1901.

12. Jahrgang.

Offizielle Sitzung des Stadtgemeinderates zu Naunhof Freitag den 8. Februar 1901.

Tagesordnung befindet sich am Ratsbrett.

Der Stadtgemeinderat.
Igel, Bürgermeister.

Bekanntmachung.

Nach § 6 des Gesetzes über die allgemeine Einführung einer Hundesteuer vom 18. August 1868 sind nicht nur Hunde, welche außerhalb der Häuser, Gehäfte und sonstigen geschlossenen Localitäten ohne die für das laufende Jahr gütige Steuermarke am Halsbande angetroffen werden, durch den Gaviller wegzufangen, sondern es sind noch § 7 dieses Gesetzes auch die Besitzer solcher Hunde, insoweit keine Steuerhinterziehung vorliegt, mit 3 Mark, andernfalls dagegen mit dem dreifachen Betrage der hinterzogenen Hundesteuer, zu bestrafen.

Dies wird, da hier wiederholt Hunde, ohne mit der für das laufende Steuerjahr gültigen Steuermarke versehen zu sein, frei umherlaufend angetroffen werden, in Erinnerung gebracht.

Naunhof, am 6. Februar 1901.

Der Bürgermeister.
Igel.

Die Erhöhung der staatlichen Einkommensteuer in Sachsen.

Hierzu ergreift die „Sächs. Natl. Gott.“ von Neuem das Wort, um nach einer kurzen Zurückweisung der Polemis des konservativen „Vaterlands“ folgenden Rückblick auf die Geschichte der Steuereformpläne in Sachsen zu geben:

Die ausschließliche Verantwortung, die in der zweiten Kammer herrschende konservative Majorität für die nunmehr zu erwartenden allgemeinen Steuerzuschläge trifft, ist eine solche, daß man darüber auf konserватiver Seite kein Wort verliert. Und doch ist es geboten, diese Verantwortung im Interesse der historischen Wahrheit festzuhalten und darauf hinzuweisen, damit im Lande keine wie immer geartete Legende sich zu bilden vermag. Als am 15. Dezember 1897 in der zweiten Kammer die von Seiten der Regierung eingebrachten Steuervorlagen einer allgemeinen Vorberatung unterzogen wurden, versuchte der Herr Finanzminister in seinem einleitenden Exposé darauf, daß die Regierung das Verdienst der Initiative für die Weiterführung der Steuereform in dem Grundgedanken der Höherbesteuerung des fondierten Einkommens gegenüber dem nicht fundierten zum allerkleinsten Teile für sich in Anspruch nähme, sondern dieses Verdienst vielmehr der Kammer zuerkenne, die im Laufe der letzten 10 Jahre wiederholt die Einführung einer Ergänzungsteuer zur Herbeiführung der Höherbesteuerung des fondierten Einkommens gefordert habe. Die Regierung habe bei Feststellung der Vorlage darnach getrachtet, den Anregungen und Intentionen der Kammer nach bestem Wissen zu folgen und gab sich der Hoffnung hin, daß die Beratungen zu einem erfreulichen Ende führen würden.

Diese Hoffnung wurde, trotz der in der zweitligigen Debatte (15. und 16. Dezember 1897) hervortretenden starken Meinungsverschiedenheiten, genährt durch die Ausführungen des konservativen Fraktionsredners, des Abg. Oppi, der Namens des weitauft größten Teiles seiner Gesinnungsgenossen die von der Regierung vorgeschlagene allgemeine Vermögenssteuer, die das Vermögen in allen seinen Erscheinungsformen, möge es in Grundbesitz oder in gewerblichem Einkommen oder in Einkommen aus Staatspapieren und Aktien bestehen, erfassen sollte, als gerecht und zu treffend anerkannte. Eines vor allen Dingen

sei hierbei ausschlaggebend gewesen: daß nämlich alle diese Wege — Kapitalerlösesteuer, Anschläge zur Einkommensteuer oder allgemeine Vermögenssteuer —, wenigstens formell schon, in Erwägung gezogen seien, daß sie bei der Vorbereitung der Vermögenssteuer in Preußen bereits dort die gründlichste Erörterung gefunden hätten, und daß man sich dort doch schließlich überzeugt habe, daß es zur Durchführung der Vermögenssteuer in gerechten und sachlichen Sinne nur einen Weg gebe, nämlich den in der Vorlage eingeschlagenen, der der Heranziehung aller Arten des Vermögens. Dieser Vorgang in Preußen, der nunmehr auch eine praktische Bewährung von verschiedenen Jahren bereits hinter sich habe, sei so wichtig, so überzeugend, daß seine näheren Freunde sich gern dazu entschlossen hätten, der Regierung auf dem eingeschlagenen Wege zu folgen. Der konservative Redner hatte vorangegangen, daß, wenn es nicht gelänge, die beabsichtigte Steuereform durchzuführen, angesichts der Finanzlage des Staates eine Steuererhöhung unabdinglich sei. Eine solche würde dann aber nicht durchgeführt werden können nach Maßnahme des gerichteten Systems, das in der Vermögenssteuer zur Vorlage gebracht sei, sondern mit Maßgabe des bisherigen Systems, d. h. auf dem Wege eines Zuschlags zu der mehr oder minder einheitlich wirkenden Einkommensteuer.

Das war die Auffassung der großen Mehrheit der konservativen Fraktion am 15. Dezember 1897 über eine Vorlage, die wiederholt von der Kammer verlangt worden war, und die, wie der Finanzminister später mit Recht hervorheben konnte, als vorzüglich durchgearbeitet nicht nur in der Kammer, sondern auch im Lande und namentlich auch im Auslande vielfach Anerkennung gefunden hatte.

Am 28. April 1898 fiel die Vermögenssteuer mit 51 gegen 25 Stimmen, wobei es zu mehr oder weniger erregten Auseinandersetzungen zwischen dem Finanzminister und den Konservativen kam; man wird nicht behaupten können, daß letztere hierbei besonders glücklich abgeschnitten hätten.

Mit dieser Ablehnung wurde nicht nur

eine Blankovollmacht zur Erhebung allgemeiner Steuerzuschläge gegeben. Jedermann in der zweiten Kammer hat sich sagen müssen, daß die blonde Ablehnung der Vermögenssteuer, ohne etwa anderes, gleichwertiges an ihrer Stelle zu sehen, den wachsenden Staatsbedürfnissen gegenüber ein Vacuum schaffe, das nur durch das allerdings sehr einfache, aber ebenso geistlose, wie brutale Mittel allgemeiner Steuerzuschläge ausgefüllt werden kann. Der verantwortlichen konservativen Mehrheit ist dies also durchaus gegenwärtig gewesen. Wenn sie sich trotzdem zu einem positiven praktischen Ergebnis nicht durchzuarbeiten und keine vorauschaubare Finanzpolitik zu treiben vermöchte, so darf sie heute auch das Odium nicht abweisen, das mit der Erhebung allgemeiner Steuerzuschläge mit Recht noch jedesmal verbunden war.

Sachsens Fischerei und Teichwirtschaft.

Über Sachsens Fischerei und Teichwirtschaft gibt das sächsische statistische Bureau auf Grund der letzten amtlichen Erhebungen folgende Auskunft:

Obwohl die Fischerei Sachsen in fließenden Gewässern durch gewerbliche Anlagen, insbesondere durch die Einführung schädlicher Abfallwässer in die Fließläufe seit von Jahr zu Jahr mehr beeinträchtigt worden ist, und dem Fischbestande der Elbe durch den immer zunehmenden Dampfschiffverkehr ganz außerordentlich geschadet wird, so hat sich doch Dank der rührigen Tätigkeit des sächsischen Fischereivereins, das Fischereigewerbe in den letzten Jahrzehnten gehoben. Insbesondere hat sich der genannte Verein unbestreitbare Verdienste um die Hebung der Forellenzucht erworben. Viele kleine Oberläufe sächsischer Flüsse, für welche die Gefahr, verunreinigt zu werden, zur Zeit noch nicht besteht, sind der Fischzucht nutzbar gemacht und großenteils durch Forellen belebt worden.

Auch der Teichwirtschaft hat der sächsische Fischereiverein Aufmerksamkeit und Fürorge zugewendet, indem er teils neue Teichanlagen veranlaßt, teils für bestehende die Anregung zur rationellen Fischereibetriebe gegeben hat. Nach dem vom genannten Vereine herausgegebenen Bericht über die Fließwässer im Königreich Sachsen gibt es außer zahlreichen kleinen Teichen, die einzelnen Gutswirtschaften gehören, links der Elbe 6 und rechts der Elbe 36 mehr oder minder bedeutende Teichwirtschaften mit über 600 Teichen, die eine Fläche von mehr als 3000 Hektar bedecken. Mehrere große Teichwirtschaften sind Eigentum des Staates; zu diesen gehören 9 Teiche in Wermendorf, 25 Teiche in Moritzburg, 4 Teiche des Remontedepots Ralke bei Großenhain, 8 Teiche in Gotha bei Königswartha und Naundorf bei Ostrau, die zusammen 55 92 Hektar umfassen. Die größte Teichwirtschaft in Sachsen gehört zur Herrschaft Königswartha, von deren Teichen nicht weniger als 79 mit einer Fläche von 664,8257 Hektar innerhalb des Königreichs Sachsen liegen. Andere bedeutende Teichanlagen mit über 100 Hektar Fläche gehören zu den Rittergütern Schönborn bei Radeberg, Schönfeld bei Großenhain, Großgrabe bei Kamenz, und Niedergurig bei Baupen u. a.

Der verbreitetste und wahrscheinlich auch der ertragreichste Fisch in den sächsischen Teichwirtschaften ist unstrittig der Karpfen. Der etwas über 90 Hektar große Horstsee in Wermendorf allein liefert bei zweijährigem Beifang nicht weniger als 200 Rentner Karpfen und je 10 Rentner Hechte und Schleien. Man

fann dieser einen Angabe entnehmen, daß die sächsischen Teichwirtschaften alljährlich mehrere Tausend Rentner Karpfen produzieren und deshalb von nicht zu unterschätzender Bedeutung für die Volksnahrung sind. Außer durch Karpfen sind die sächsischen Binnengewässer auch vielfach durch Schleien, Forellen, Hechte und Aale belebt. Die Förderung der Fischerei wird außer von dem Sächsischen Fischereiverein zu Dresden insbesondere von den Fischereimissionen in Pirna, Dresden, Meißen, Strehla und Leipzig, sowie von einer Anzahl Fischereigenossenschaften angestrebt.

Der gewerbliche Unterricht in Sachsen.

Welchen Ausschwingung das sächsische gewerbliche Unterrichtswesen im letzten Jahrzehnt genommen, erhellt aus folgenden statistischen Angaben: Im Jahre 1899 bestanden höhere gewerbliche Schulen 7 (+ 4 gegen das Jahr 1899), gewerbliche Fachschulen 135 (+ 59), gewerbliche Fortbildungsschulen 36 (+ 8), gewerbliche Zeichenschulen 12 (solche gab es im Jahre 1889 überhaupt noch nicht), gewerbliche Lehranstalten für Frauen, Mädchen und Kinder 45 (+ 2) und Handelschulen 48 (+ 16). Es erfolgte demnach insgesamt eine Vermehrung um 101 oder um 55 v. H. Mit dieser Vermehrung der Schulen hat auch der innere Ausbau des gewerblichen Unterrichtswesens gleichen Schritt gehalten. Die Schularbeit ist mehr und mehr den Bedürfnissen der Werkstatt angepaßt worden; mit den Sicherstellung der Lehrkräfte ist eine Verbesserung ihrer materiellen Lage eingetreten. Die vom sächsischen Staate zur Unterhaltung der gewerblichen Schulen alljährlich bewilligten Beihilfen sind von 190 000 M. im Jahre 1884 auf 377 000 Mark, also etwa auf das Doppelte, im Jahre 1899 gestiegen. Die Verbindung zwischen den Schulen und der Regierung, sowie zwischen den einzelnen Anstalten ist durch Anstellung eines Gewerbeschulinspektors geschaffen.

Das Völkerrecht bei den Chinesen.

Der Berichtsteller der „Stoile Belge“ schreibt: Das internationale Recht, das Völkerrecht, ist den Chinesen unbekannt. Es stellt bekanntlich eine Gesamtheit von Grundsätzen dar, die aus dem gegenseitigen Verkehr gleichberechtigter Staaten hervorgegangen ist. Nun hält sich aber China für die „über allen andern stehende“ oder vielmehr die „einzige“ Nation. Thatsächlich war es dies Jahrhunderte hindurch in dem Sinne daß die Himmelsfürsten, ohne jeden Verkehr mit dem Abendlande, wie die Römer den Mittelpunkt der ihnen bekannten Welt bildeten und um ihre achtzehn Provinzen nur tributpflichtige Länder sahen. Zwischen dem Sohne des Himmels und den Nachbarherrschen bestanden nur die Beziehungen eines Sujets zu Vasallen. Das internationale Recht, wie wir es verstehen könnten, nicht in das Land eindringen. Allerdings haben die Dinge sich inzwischen geändert, aber die frühere Theorie besteht noch. Das Volk ist von ihr durchdrungen, und die Mandarinen beeilen sich nicht, ihm den Irrthum zu nehmen. Es ist noch nicht so lange her, daß chinesische Beamte, die Unkenntnis der Chinesischen von Seiten der Gesandten benutzten, auf dem Rücken von deren Stühlen mit Kreide die Inschrift anbrachten: „Abgesandte aus den Vasallenstaaten des Westens, die kommen, um dem Kaiser den Tribut zu zahlen.“ Noch hat die chinesische Regierung das Völkerrecht angenommen — wenn auch mit Widerwillen,